

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4tes Stück vom Jahre 1838.

N^o 21.) Gesetz,

das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen
betreffend;

vom 3ten Februar 1838.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.

Um das Verfahren in den an den Staatsgerichtshof gelangenden Sachen gesetzlich zu ordnen, bestimmen Wir, unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Einleitung.

§ 1. Der Staatsgerichtshof hat nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde vom 4ten September 1831, § 141 u. f. in Verbindung mit § 83 und 153 und der mit den Ständen des Markgrafthums Oberlausitz getroffenen Uebereinkunft vom 17ten November 1834

I) auf erhobene Anklage der Stände gegen die Vorstände der Ministerien wegen Handlungen, die auf Umsturz der Verfassung gerichtet sind, oder die Verletzung einzelner Punkte der Verfassung betreffen, den Proceß zu leiten und das Urtheil zu sprechen,

II) über die künftige Wählbarkeit eines durch den Beschluß der Kammern ausgeschlossenen Mitgliedes der Ständeversammlung auf Verlangen des Ausgeschlossenen zu entscheiden,

III) die Verfassungsurkunde und die mit dem Markgrafthum Oberlausitz getroffene Uebereinkunft erforderlichen Falls authentisch zu erklären, oder darüber, ob eine Verletzung der letzteren statt gefunden habe, zu entscheiden.